

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00094 vom 18. Dezember 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2018.00094

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00094 du 18 décembre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00094 del 18 dicembre 2019

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern (1.1.2008 - 31.12.2008 und 1.1.2009 - 31.12.2009) | Verrechnungspreiskorrektur einer Private-Equity-Struktur [Die Pflichtige ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Kanton Zürich und wird zu je 50 % von zwei natürlichen Personen gehalten. In den streitbetroffenen Steuerperioden erbrachte sie praktisch ausschliesslich Beratungsdienstleistungen an ihre Quasi-Nichtengesellschaft, welche von den gleichen natürlichen Personen über je eine Holdinggesellschaft gehalten wird, auf einer Kanalinsel domiziliert ist und General Partner eines ebenfalls nach dem Recht dieser Kanalinsel errichteten Anlagefonds ist. Das kantonale Steueramt kam nach einer Buchprüfung zum Schluss, dass die Pflichtige alle wertschöpfenden Funktionen ausübte, während deren Quasi-Nichtengesellschaft lediglich Routinefunktionen ausführte. Die vom kantonalen Steueramt vorgenommenen Aufrechnungen wurden vom Steuerrekursgericht bestätigt.] Prozessthema kann nur sein, was auch Gegenstand des vorinstanzlichen Entscheids war. Auf den Antrag der Pflichtigen, die Steuerrechnungen seien aufzuheben, ist nicht einzutreten (E 1.3). Entgegen der Ansicht der Pflichtigen haben die Vorinstanzen keine dem Schweizer Steuerrecht fremde Konzernbetrachtung angewandt (E. 3.3.2). Im Rahmen der Funktionsanalyse sind die Vorinstanzen für die vorliegend einzig interessierenden Jahre 2008 und 2009 zu Recht zum Schluss gekommen, dass sämtliche Nicht-Routine-Funktionen in der Schweiz liegen und in diesem Kontext bei der Quasi-Nichtengesellschaft auf der Kanalinsel auch keine Risiken alloziert werden können (E. 3.3.2). Ins Leere zielen sämtliche Vorbringen der Pflichtigen, welche nach den vorliegend interessierenden Jahren 2008 und 2009 liegen (E. 3.3.2). Auch betreffend die Bestimmung des Verrechnungspreises erachtet das Verwaltungsgericht die Ausführungen der Vorinstanz als zutreffend (E. 3.3.3). Abweisung der Beschwerden.

Erwägungen

E. 4

Die Höhe der Gerichtskosten bestimmt sich in jedem Fall nach kantonalem Recht (Art. 144 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG), einschlägig ist die Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr) vom 3. Juli 2018 (§ 153 Abs. 4 in Verbindung mit § 150b Abs. 2 StG), deren § 3 für Fälle – wie vorliegend für das Verfahren betreffend die Staats- und Gemeindesteuern – mit einem Streitwert von über Fr. ... eine Gerichtsgebühr von bis zu Fr. ... vorsieht. Nach § 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG sind die Gerichtskosten der Pflichtigen als unterliegender Partei aufzuerlegen. Der Pflichtigen steht ausgangsgemäss keine Parteientschädigung zu (§ 152 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG und § 17 Abs. 2 lit. a VRG sowie Art. 64 Abs. 1–3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das

Verwaltungsverfahren [VwVG] in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2
DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.